

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010, Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen
TA/CF – 14/2025

Ihr Zeichen

Datum
11.11.2025

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Begutachtungsentwurf zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur „Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2026“ Stellung nehmen zu dürfen.

Die Änderungen im Entwurf der SNE-VO 2026 im Vergleich zur bisherigen Systematik kann zu weitreichenden Folgewirkungen führen, wobei folgende Aspekte zu beachten sind:

- Umsetzung und Umsetzbarkeit in den Systemen (Abrechnung, Datenbringung)
- Änderung des Kundenverhaltens
- Auswirkungen und Anpassungen in der Marktkommunikation
- Auswirkungen auf das Bilanzgruppenmodell (Clearing)

Unsere wesentlichsten Kritikpunkte an dem Begutachtungsentwurf SNE-VO 2018 – Novelle 2026 sind:

- Die Preisgestaltung der Netzebene 7 (NE 7) Netznutzungsentgelte verschlechtert die Ausgangssituation für die Umsetzung einer einheitlichen Leistungspreisverrechnung in der NE 7 (§ 5 Abs. 1).
- Eine klare Regelung für den Anspruch auf den Reduzierter Sommer Arbeitspreis ist aufzunehmen (§ 2 Abs. 1).
- Eine klare Abgrenzung von Ortsnetztarif zum Reduzierter Sommer Arbeitspreis ist notwendig (§ 2 Abs. 1).

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, SWIFT/BIC: RLNWATWW, IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Oesterreichs Energie 1/7

- Die Beschreibung der neu eingeführten regelbaren Bezugsleistung NE 3/NE 4 eröffnet Interpretationsspielraum und ist nicht eindeutig (§ 5 Abs. 1 Z 9).
- Die Umsetzungsfristen sind zu kurz (§ 2 Abs. 1) bzw. müssen Umsetzungsfristen vorgesehen werden (§ 5 Abs. 1 Z 9).

Zu den Punkten des Begutachtungsentwurfes der ECA nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu Pkt. 4 (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 6) Verhältnis Leistungspreis zu Arbeitspreis / Wegfall des NE 7 Netztarif „Doppeltarif“

Bei der Preisgestaltung der Arbeits- und Leistungspreise sollte als Vorbereitung für eine zukünftige Einführung eines einheitlichen Leistungspreises für alle NE 7 Netzkunden (Zusammenführung der Netztarife „gemessen“ und „nicht gemessen“) der Grundpreisannteil für „nicht gemessen“ bzw. der Leistungsanteil für „gemessen“ tendenziell angenähert werden, damit eine zukünftige einheitliche Verrechnung eines leistungsgemessenen Entgeltes in der NE 7 möglichst reibungslos eingeführt und umgesetzt werden kann. Besonders für NE7 nicht gemessen ist darauf zu achten, dass der **Grundpreis entsprechend erlösneutral erhöht** wird. Damit verbunden ist auch darauf zu achten, dass der Preisabstand des Arbeitspreises zwischen den Netztarifen „gemessen“ und „nicht gemessen“ abgebaut und keinesfalls vergrößert wird.

Zur Vorbereitung für zukünftige Harmonisierungen der Netztarife NE 7 „gemessen“ und „nicht gemessen“ sollte daher über die Verordnung umgesetzt werden:

1. Erlösneutrale Erhöhung des Grundpreises NE 7 „nicht gemessen“ auf zumindest 60 Euro/Jahr bei gleichzeitiger Reduktion des Arbeitspreises für NE 7 „nicht gemessen“
2. Erlösneutrale Reduktion des Leistungspreises bei gleichzeitiger Erhöhung des Arbeitspreises für NE 7 „gemessen“

Wegfall des NE 7 Netztarif „Doppeltarif“

In bestimmten Netzbereichen hat es bis dato einen NE 7 „Doppeltarif“ gegeben, der durch die Einführung eines reduzierten Sommer Arbeitspreises auf NE 7 bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Niedertarifzeiten wegfällt. Dadurch kommt es für diese Netzkunden (insbesondere Heizungskunden mit Nachaufladung) grundsätzlich zu einer massiven Erhöhung der Netztarife in den bisherigen Niedertarifzeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. Aus diesem Grund wäre für diese Netzkunden zu überlegen, inwieweit hier eine Übergangslösung bis Ende 2026 möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zu evaluieren, ob in der Winterzeit der bestehende Niedertarif zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht durchaus weiterhin eine Entlastung der Tagesspitzen durch Verschiebung von Verbrauchsmengen in die Nacht bewirkt und damit weiterhin netzdienlich ist.

Zz Pkt. 1 (§ 2 Abs. 1) Reduzierter Sommer Arbeitspreis (RSAP)

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird beschrieben, dass ohne gesonderten Antrag die Verrechnung wirksam wird, sofern der Netzbetreiber über die notwendigen Detaildaten verfügt.

Definitiv verfügt der Netzbetreiber über die erforderlichen Detaildaten, wenn die Entnehmer mit Lastgangzähler oder mit Smart Meter in der erweiterten Parametrierung (IME) ausgestattet sind. In beiden Fällen kann auf Basis der verfügbaren ¼-h-Zitreihen die Mengenanteile im Sommer von 10:00 – 16:00 Uhr abgegrenzt und gesondert weiterverarbeitet werden.

Somit können Kunden über den standardisierten Weg des Opt-In automatisch in die Verrechnung des vergünstigten RSAP übergeführt werden.

Alternativ kann der Mengenanteil mittels Tarifregister erfasst werden. Die Option der Tarifregister betrifft insbesondere Smart-Meter-Systeme aus Zeiten vor gültiger IMA-VO. Innerhalb der Netzbereiche ist damit die Gleichbehandlung der Netzkunden gegeben.

Netzbereichübergreifend werden allerdings, aufgrund der technischen Voraussetzungen (z.B. Anforderungen lt. IMA-VO), unterschiedliche Kriterien für die Verrechnung des RSAP wirksam werden.

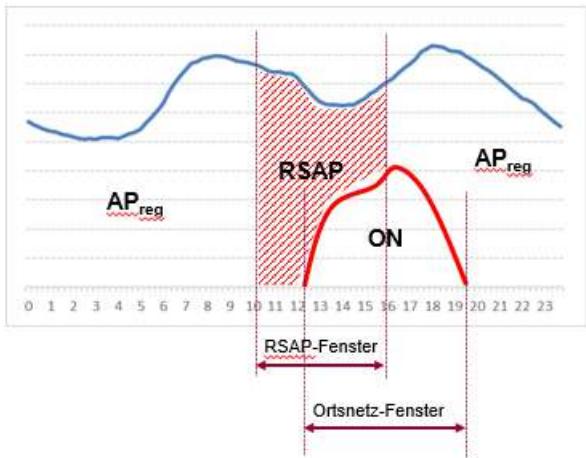
Der Ortsnetztarif setzt starke individuelle Anreize für die Verwertung der EEG-Erzeugung, der RSAP setzt etwas schwächere allgemein gültige Anreize (und nützt im Zweifelsfall eher als er ungünstige Lastsituationen verschärfen könnte).

Die beiden Instrumente sollten demnach zusammenwirken und sich in ihrer Anreizwirkung und Komplexität nicht überlagern.

Für die Netznutzung von EEG-Teilnehmern wird der Netzbezug in Restnetzbezug und Eigendeckung vorgenommen. Für die Eigendeckung kommt der vergünstigte Arbeitspreis zur Anwendung.

Für eine unmissverständliche Klarstellung ist erforderlich:

- Für Restnetzbezug außerhalb RSAP-Zeitfenster (16:00 – 10:00 Uhr) gilt der reguläre AP.
- Für Restnetzbezug innerhalb RSAP-Zeitfenster (10:00 – 16:00 Uhr) gilt der RSAP
- Für Eigendeckung gelten die einschlägigen Regelungen (z.B. der Ortsnetztarif mit - 57% auf den regulären AP für lokale EEG) und zwar unabhängig vom RSAP-Zeitfenster.
- Darüber hinaus gelten keine weiteren Preis- bzw. Rabattkombinationen.



Beispiel für die gültigen Arbeitspreise für EEG-Teilnehmer an einem wechselhaften Tag (Vormittag bewölkt – Nachmittag sonnig)

Alternativ könnten die Abrechnungsmodalitäten gänzlich separiert werden. Der Ortsnetztarif setzt starke individuelle Anreize für die Verwertung der EEG-Erzeugung, der RSAP setzt etwas schwächere allgemein gültige Anreize.

EEG-Teilnehmer werden mit dem regulären AP und dem Ortsnetztarif verrechnet.
Andere Netzbenutzer bekommen den RSAP (wenn die Daten verfügbar sind).

Eine technische Umstellung ist innerhalb der im Verordnungsentwurf vorgegebenen Zeit nicht umsetzbar. Eine österreichweite Entwicklung der Abrechnungsmethodik ist für eine Umsetzung aber Grundvoraussetzung (siehe Berichte des Rechnungshofes).

Als Einführungszeitpunkt wird daher Juli 2026 vorgeschlagen.

Zu Pkt. 3 (§ 3) Kostenwälzung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kostenwälzung in § 3 Abs. 1 Z 1 für den Bereich Österreich 31 vH entspricht, in den Erläuterungen dagegen eine Erhöhung von 37% auf 40% angegeben wird.

Zu Pkt. 5 (§ 5 Abs. 1 Z. 8) Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

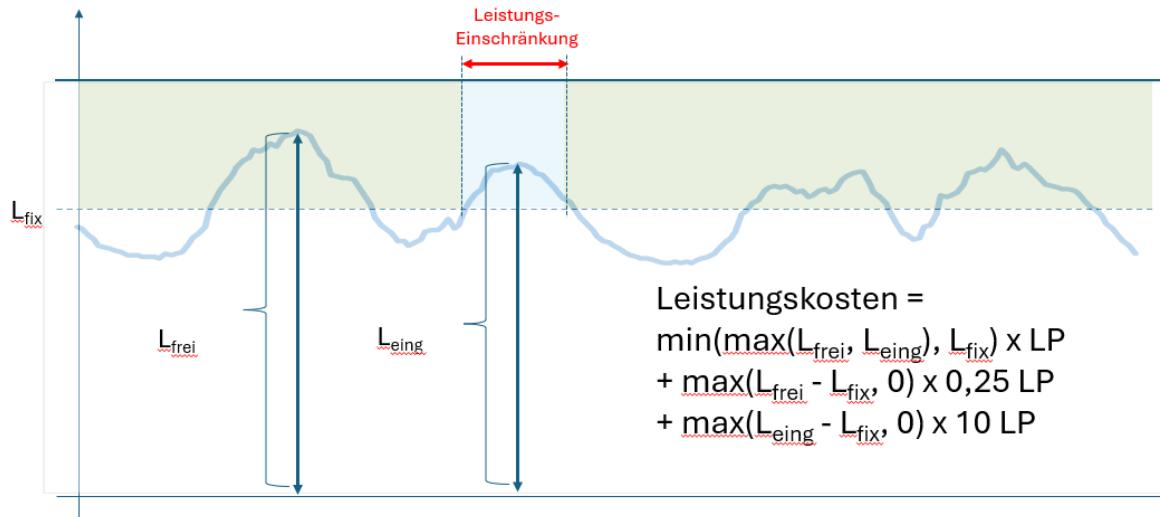
Zur Sicherstellung der Technologieoffenheit von Energiespeicheranlagen sollte das Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke auf alle Energiespeicheranlagen Anwendung finden.

Zu Pkt. 6 (§ 5 Abs. 1 Z 9) Einführung einer regelbaren Bezugsleistung NE 3/NE 4

Die Einführung einer regelbaren Bezugsleistung für NE 3 und NE 4 Netzkunden stellt grundsätzlich eine neue Verrechnungssystematik für den Leistungsanteil dar. Die Ausführung im Entwurf der SNE-VO 2026 ist allerdings nicht eindeutig und eröffnet vielfältigen Interpretationsspielraum. Zudem ist anzumerken, dass eingeschränkte Netzkapazitäten nicht so sehr auf Verbrauchsseite, sondern vielmehr auf Einspeiserseite Thema sind. Einspeiseseitig bestehen bisher keine Möglichkeiten Einschränkungen zu vereinbaren.

Für die Netzabrechnungen ist eine eindeutige und umsetzbare Abrechnungslogik vorzugeben, wobei **zwei Monatsmaxima** (außerhalb und innerhalb der Einschränkungszeiten) zur Verrechnung kommen sollten.

Insgesamt ergeben sich 4 potenzielle Abrechnungskonstellationen, abhängig davon, ob die beiden Maxima innerhalb oder außerhalb der fixen Leistungszone liegen.



Tarif mit „regelbarer Leistung“ – Lastverlauf mit Überschreitung in der Sperrzeit (roter Bereich)

| L_{frei} | L_{eing} | Leistungsverrechnung |
|----------------|----------------|---|
| $\leq L_{fix}$ | $\leq L_{fix}$ | $\max(L_{frei}, L_{fix}) \times LP$ |
| $> L_{fix}$ | $\leq L_{fix}$ | $L_{fix} \times LP + (L_{frei} - L_{fix}) \times 0,25 LP$ |
| $\leq L_{fix}$ | $> L_{fix}$ | $L_{fix} \times LP + (L_{eing} - L_{fix}) \times 10 LP$ |
| $> L_{fix}$ | $> L_{fix}$ | $L_{fix} \times LP + (L_{frei} - L_{fix}) \times 0,25 LP + (L_{eing} - L_{fix}) \times 10 LP$ |

Tabelle für Verrechnungs-Leistungskombinationen

Eine 10-fach Pönale bei Überschreitung (von fix und variabler Leistung über die rote Linie der o.a. Grafik) ist nicht erforderlich, weil derartige Überschreitungen im aktuellen Regime von Netzzutritt- bzw. Netzbereitstellung abgedeckt sind. Leistungsüberschreitungen, welche auch heutzutage vorkommen, führen im Nachgang zu einer Nachverrechnung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung.

In diesem nach wie vor gültigen Regime ist daher vorerst diese konzeptionelle Veränderung und Einführung einer Pönale nicht notwendig und entschärft die ohnehin anspruchsvolle Komplexität der abrechnungstechnischen Umsetzung.

Das Tarifinstrument kann in Kombination mit fernwirktechnischer Schnittstelle zur Wirkleistungsvorgabe daher allenfalls dazu dienen, dass bestehende Entnehmer Kapazitäten vertraglich „freigeben“, welche in der Folge für künftige entnahmeseitige Anfragen verfügbar gemacht werden.

Dabei eröffnet sich unmittelbar die Frage nach Vertragslaufzeiten für „regelbare Bezugsleistungen“ – wenn nämlich der Kunde die regelbare Bezugsleistung kurzfristig zurückziehen kann, ergeben sich für die Netzplanung keine belastbaren Grundlagen eine zusätzliche Kapazität im Netz zuzulassen.

Es würde also erfordern, dass die Kunden die regelbare Bezugsleistung dauerhaft auf das reduzierte (fixe) Niveau beschränken. Nur wenn die vertragliche Kündigungsfrist einigermaßen mit der Dauer der erforderlichen Ausbaumaßnahmen korrespondiert, wäre die Grundlage geschaffen, dass bei der Netzbeurteilung mit der fixen Leistung gerechnet werden kann und die variable (bzw. vertraglich „freigegebenen“) Leistung anderen Netzbewutzern vergeben werden kann. (Zeiten im Einklang mit EIWG-Entwurf §103 Ausbaufristen von 24 bzw. 18 Monaten bzw. 3 Jahre gemäß EIWOG)

Unter diesen Umständen wäre in der ersten Phase der allgemeine Effekt zu evaluieren, in welchem Ausmaß bestehende Kunden bereit sind ihre Leistungen freizugeben. Die Festlegung der Einschränkungszeiten wird sich in diesem Fall auf historisch beobachtete Belastungsspitzen begründen.

Für „neue Netzkunden“ wie z.B. Ladeinfrastrukturpunkte oder Speicher könnte eine Teilnahme an der regelbaren Bezugsleistung eine Option darstellen damit sie in das bestehende Netz überhaupt angebunden werden könnten. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass ein Ausstieg aus der regelbaren Bezugsleistung nicht oder nur mit sehr langen Bindefristen möglich ist. Auch sollte in diesem Fall die fixe Leistung vom Netzbetreiber vorgegeben werden können.

Dabei ist anzumerken, dass aufgrund der Kurzfristigkeit und der wesentlichen Änderungen im Billing und Gerätemanagementsystem (Parametrierungen) mit einem hohen Umsetzungsaufwand eine vollständige Implementierung bis zum 1. Jänner 2026 nicht möglich sein wird.

Ergänzend ersuchen wir, um Klarstellung was unter einer Verbrauchsanlage gemäß der Verordnung zu verstehen ist, da keine Definition im EIWOG vorhanden ist. Sind in diesem Zusammenhang auch Verteilernetze, Pumpspeicher, Batteriespeicher sowie die ÖBB mit ihren Umformerwerken als Verbrauchsanlagen zu klassifizieren?

Der Entwurf EIWG definiert eine „Verbrauchsanlage“ als eine Anlage, die elektrische Energie bezieht und an einem Netzanschlusspunkt mit dem Netz verbunden ist. Ändert das Inkrafttreten des EIWG etwas am Anwendungsbereich der Bestimmung?

Darüber hinaus ist folgende Formulierungsadaption „*Einschränkung der Bezugsleistung bis zum Gesamtausmaß in der Höhe der variablen Leistungsbereitstellung*“ vorzunehmen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin